

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 153

Diez, Dienstag den 4. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Aufruf!

Zum Zwecke der Vermehrung des chemischen Spinnfaservorrats in der Kriegszeit ist es unbedingt erforderlich, daß alle im Inlande vorhandenen verspinnbaren Pflanzen eingesammelt und verarbeitet werden.

In letzter Zeit ist es durch ein geeignetes Verfahren gelungen, die Brennessel, *urtica dioica*, in verspinnbaren Zustand zu versetzen, indem die Fasern sogar auf den vorhandenen Maschinen weiterverarbeitet werden können.

Im Hinblick auf die fast vollständige Unterbindung der Hanf- und Baumwolleneinfuhr und die erhebliche Verminderung der Flachseinfuhr ist es daher geboten, die wildwachsende Brennessel für die Zwecke der Verspinnung einzuernten.

Die Brennessel (*urtica dioica*) findet sich vorwiegend in Brüchern und Wäldungen, vielfach auch an altem Gemäuer und an Einfriedigungen landwirtschaftlicher Besitzungen u. dergl. Sie kann in einer Vegetationsperiode mehrfach, regelmäßig zweimal, geschnitten werden. Dort, wo sie einigermaßen dicht bestanden ist, liefert nach dem Urteil Sachverständiger eine Fläche von einem Quadratmeter bei jedem Schnitt 3 Pfd. trockener Nesselftengel und annähernd 1 Pfund Nesselfblätter, die ein vorzügliches Futter abgeben. Die Ernte von 1 Hektar würde danach 15 000 Kilogramm Nesselftengel und 4 bis 5000 Kilogramm Nesselfblätter, die Ernte von 1000 Hektar 15 000 000 Kilogramm Nesselftengel und 4 bis 5 000 000 Kilogramm Blätter ergeben. Da die Faserausbeute etwa 8 Prozent der trockenen Nesselftengel beträgt, könnten aus 1000 Hektar Brennessel 1,2 Millionen Kilogramm Faser gewonnen werden, also eine Menge, die für die Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit Webstoffen immerhin ins Gewicht fällt.

Die Bildung einer Kriegsgesellschaft zur Einsammlung und Verwertung der Brennessel ist im Gange. Aus einem zur Einsammlung der wildwachsenden Brennessel dem Herrn Minister zur Verfügung stehenden Kredit sollen gezahlt werden:

a) 5 Mk. für jeden Zentner, nach Anleitung des unten abgedruckten Flugblattes, eingesammelter und getrock-

meter Brennesselftengel, frei der dem Gewinnungsorte nächstgelegenen Bahnverladestelle;

b) die Kosten der Organisation der Einsammlung, Verladung und Bezahlung der Brennessel.

Da die Zeit für die Entnahme des ersten Brennesselfschnittes herangekommen ist, — sie fällt in die Spanne vom 20. Juni bis 10. Juli, in der erfahrungsmäßig die Staude voll entwickelt, der Samen aber noch nicht ausgereift ist — muß die Aberntung und Einsammlung sofort erfolgen.

Ich richte hiermit an alle Eigentümer von Grundstücken, auf denen die wilde Brennessel vorkommt, die dringende Bitte, das Einsammeln und Trocknen der Brennessel, die darauf folgende Entblätterung und das Zusammenschnüren der Brennesselftengel zu Bündel oder Garben entweder durch einen Bediensteten vornehmen zu lassen oder aber anderen Personen, die in der Gemeinde das Einsammeln pp. zu besorgen bereit sind, den Zutritt zu dem Grundstücken zu gestatten.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden gebeten, sich die Einsammlung und vorschriftsmäßige Trocknung pp. der Brennesselftengel in den Gemeindebezirken angelegen sein zu lassen und Sorge zu tragen, daß mit der Einsammlung sofort begonnen wird.

Die Gemeindebehörden wollen sich zu diesem Zwecke auch mit den Herren königlichen Oberförstern und den Besitzern von Körperschafts- und Privatgrundstücken in Verbindung setzen, damit die Brennesseln in der größtmöglich verfügbaren Menge zur Einsammlung und damit zur Verspinnung gelangen.

Die Einsammlung dürfte wohl zweckmäßig durch ältere, gebrechliche, für die schweren landwirtschaftlichen Arbeiten nicht mehr brauchbare Männer und Frauen oder durch Schulkinder erfolgen. Ich nehme an, daß die Schulaufsichtsbehörden ohne Weiteres auf Ersuchen der Gemeindebehörden bereit sind, die etwa notwendigen Anordnungen hinsichtlich der Verwendung der Schulkinder zu der Sammelarbeit zu treffen.

Die eingesammelten und getrockneten, von den Blättern befreiten und in Bündel geschnürten Brennesselftengel sind an einem trockenen Orte bis zur Abrufung aufzubewahren.

nachfolgenden Eisenbahnverladestelle durch einen geeigneten
prakt. Landwirt, der sich für die gute Sache wohl ehren-
amtlich zu dieser Tätigkeit in jeder Gemeinde finden lassen
wird.

Die Zeit der Abnahme und das dabei zu beobachtende
Verfahren wird den Gemeindebehörden noch bekannt ge-
geben.

Die Bezahlung der Sammler wird zweckmäßig vor-
lagsweise durch die Gemeindefasse auf Grund des Wiege-
ergebnisses nach der Abnahme erfolgen.

Um die Abrufung der eingesammelten Brennesselstengel
durch die Verarbeitungsbetriebe rechtzeitig vornehmen zu
können, ersuche ich die Gemeindebehörden mir be-
stimmte bis zum 17. Juli d. J. s. anzugeben, wieviel Zentner
Brennesselstengel — vorschriftsmäßig vorbereitet — in der
Gemeinde gesammelt worden sind.

Ich nehme an, daß durch einmütige Zusammenarbeit
aller im Betracht kommenden Stellen das Ergebnis der
Einsammlung der Brennesseln im Interesse der Vermeh-
rung des heimischen Vorrats an spinnbaren Fasern und an
Gewebe zu einem vollbefriedigenden werden wird.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die bei
der Herrichtung der frischen Brennesseln abfallenden Blät-
ter für Fütterungszwecke sehr wohl verwendbar sind. Sie
haben den gleichen Wert wie gutes Heu.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Anweisungen für das

Einsammeln von Brennesseln.

1. Zu sammeln ist nur die brennende, langstielige
Brennessel (*Urtica dioica*). Die krautartige, verästelte,
niedrige Brennessel ist nicht zu sammeln.

2. Der günstigste Zeitpunkt zum Ernten der Brennessel
ist die Zeit nach vollendeter Blüte, d. h. beginnend Ende
Juni. Auch später gesammelte Brennesseln sind noch brauch-
bar.

3. Die geernteten Stengel der Brennessel müssen eine
Länge von mindestens 50 Zentimeter aufweisen. Kürzere
Stengel sind nicht zu sammeln, da sie für die Faser-
gewinnung wertlos sind.

4. Die Stengel sind unmittelbar über dem Erdboden ab-
zuschneiden, sie dürfen nicht ausgerissen werden. Das Ab-
schneiden erfolgt am besten mit einem Messer oder einer
Eichel, bei großen Beständen mit einer Sense.

5. Zum Schutz gegen das Brennen wird die Verwendung
von Handschuhen aus irgendwelchen Stoffen empfohlen.
Kurze Zeit nach der Ernte brennen die Pflanzen nicht mehr.

6. Ein Zerreißen oder Zerbrechen der Stengel ist unter
allen Umständen zu vermeiden, besonders ist dies auch bei
dem Packen in Bündel oder Garben zu beachten.

7. Die abgeschnittenen Brennesseln sind, wenn sie nicht
am Gewinnungsorte liegen bleiben können, in Bündel zu
packen und an geeigneten Stellen zum Trocknen dünn aus-
zubreiten.

Die Stengel müssen gut getrocknet werden, weil sie
sonst in kurzer Zeit unter Wärmeentwicklung zu faulen
beginnen. Faule Stengel sind aber für die Fasergewinnung
unbrauchbar. Die genügende Trocknung ist erreicht, wenn
die Blätter sich leicht abstreifen lassen.

8. Nach dem Trocknen sind die Blätter, etwaige Seiten-
äste und die Köpfe zu entfernen. Hierzu wird je eine Hand-
voll Stengel durch eine Art Kamm hindurchgezogen. Der
Kamm wird zweckmäßig dadurch hergestellt, daß in eine
etwa 1,5 Meter lange Latte kräftige Nägel in einem Ab-
stand von je 1,5 Zentimeter eingeschlagen werden. Die
Latte ist darnach zur Vereinfachung der Entlaubungsarbeit
vor dem Gebrauch an einem Baum oder Balken zu befestigen.

Die entblätterten Stengel sind sorgfältig gebündelt
in Bündel oder Garben zu binden.

10. Die Abnahme erfolgt an der dem Gewinnungsorte
nächstgelegenen Eisenbahn- oder Schiffsverladestelle durch
einen Beauftragten des Herrn Landrats zu den von ihm
bekanntgegebenen Zeiten.

11. Für entblätterte und sorgfältig gebündelte Brenn-
nesselstengel werden 10 Mark für 100 kg. bezahlt. Ort und
Art der Zahlung bestimmt der Herr Landrat.

12. Die verbleibenden Blätter und Köpfe sind wert-
volles Viehfutter und haben den gleichen Wert wie gutes
Heu.

J.-Nr. II. 6478.

Dies, den 1. Juli 1916.

Betrifft: Die Mitgliederversammlung des Pferde- u. des Rindviehversicherungsvereins für den Unterlahnkreis.

Die auf Samstag, den 8. Juli 1916, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$
Uhr im Gasthause des Herrn Jacob Diehl, Marktplatz hier an-
beraumte ordentliche Mitgliederversammlung des Pferde- und
Rindviehversicherungsvereins für den Unterlahnkreis wird auf
Donnerstag, den 13. d. Mts, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$
Uhr verlegt. Die Mitglieder der beiden Vereine werden
hiermit anderweit auf

Donnerstag, den 13. Juli 1916,
nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr

in das Gasthaus des Herrn Jakob Diehl, Marktplatz hier
ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftslage der Ver-
eine,
2. Prüfung der Jahresrechnungen für 1915,
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission für 1916,
4. Vorstandsergänzungswahl,
5. Neuwahl der Mitglieder der Schiedsgerichte,
6. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Pferde- und des Rindvieh- versicherungsvereins für den Unterlahnkreis.

Duderstadt, Königl. Landrat

Abt. III b. Tgb.-Nr. 11542/3236.

Frankfurt a. M., den 16. 6. 16.

Bekanntmachung.

Betr.: Betreten von Flugplätzen usw. und Her-
annahen an Luftfahrzeuge.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Ge-
setzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mit
unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem
Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das zum
Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte
Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort
Übungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die
bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestim-
men, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen
mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500
Mark bestraft.
2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ohne Be-
fugnis einem aufsteigenden, landenden oder niedergehenden
Flugzeug außerhalb eines öffentlichen Weges nähert.

Die Annäherung ist keine unbefugte, wenn ein ver-
unglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall ein-
getreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Der Friedrich Schreier zu Altenbiez ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 13. Juli 1916 wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Z.-Nr. 6713 II.

Diez, den 24. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Philipp Heinrich Klein zu Dieblich ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 14. August 1916 wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.
Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Delfrüchte (Raps, Rübsen, Fiederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Delfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Berlin 20. 6. den 20. Juni 1916.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit kommen immer häufiger Fälle vor, in denen Vergütungsanerkennnisse über Kriegseinstellungen nicht einzulösen sind, weil die Heeresverwaltung die Beträge bereits unmittelbar gezahlt hat. Es entsteht infolgedessen einmal durch die erforderliche Richtigstellung der erteilten Zahlungsanweisungen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit. Vor allem ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Doppelzahlungen vorkommen können. Zur Fernhaltung von Schädigungen der Reichskasse habe ich den Königlich Preussischen Herrn Kriegsminister ersucht, die zuständigen militärischen Dienststellen anzuweisen, sich vor nachträglicher Zahlungsleistung stets darüber zu vergewissern, daß über die betreffenden Leistungen nicht bereits anderweitig Bescheinigungen und Anerkennnisse erteilt sind. Andererseits wird den Gemeindevorständen besonders zur Pflicht zu machen sein, sich der Annahme von Vergütungen für Leistungen zu enthalten, über die ihnen bereits Vergütungsanerkennnisse zugestellt sind, und überhaupt genau darauf zu achten, daß für die gleichen Leistungen nicht etwa doppelte Zahlung gewährt wird.

Ich beehre mich hiernach das Weitere anheimzustellen.

Der Reichskanzler
(Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage.
gez. Selwald.

An den Herrn Minister des Innern.

M. 5182.

Diez, den 20. Juni 1916.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Abt. I b. Pr., III b Nr. 2431/3323.

Frankfurt a. M., den 19. 6. 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Modeblättern des feindlichen Auslandes.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über der Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einfuhr und den Vertrieb aller aus dem feindlichen Ausland stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Behörden werden ersucht, etwa vorgefundene Exemplare zu beschlagnahmen und in Verwahrung zu nehmen.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Z.-Nr. II. 6519.

Diez, den 27. Juni 1916.

Bekanntmachung

Das Königl. Proviantamt in Coblenz hat den Ankauf neuen Heus zu den höheren Orts festgesetzten Preisen von 60 bis 70 Mark für 1 Tonne — je nach der Güte desselben — und zwar frei Magazin Coblenz aufgenommen.

Bei Zusendung mit der Bahn hat Verkäufer nicht allein die entstehenden Eisenbahnfrachtkosten, sondern auch die Kosten für Abfuhr des Heues vom Bahnhof nach dem Magazin — 5 Mark für 1 Tonne — zu tragen. Das Gewicht wird auf der Magazinvage festgestellt und nur dieses der Berechnung zu Grunde gelegt; bahnamtliches oder auf anderen Wagen ermitteltes Gewicht wird nicht anerkannt.

Es darf nur gut geerntete, trockene Ware geliefert werden. Sendungen mit der Bahn sind nach Coblenz-Roselbahnhof zu richten.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

!!: Neuregelung des Verkehrs mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. Eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. Juni ordnet eine Anzahl Aenderungen der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten an. Der Absatz von Erbsen, Bohnen und Linsen erfolgt danach künftig an eine vom Reichsanwalt noch zu bestimmender Stelle; die Verfütterung von Hülsenfrüchten ist vorbehaltlich der besonderen Regelung für die zu Futterzwecken angebauten Arten verboten. Die gesamte Erntemenge an Hülsenfrüchten ist unmittelbar nach Einbringung der Ernte den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind nur Mengen unter 25 Kilogramm (bisher ein Doppelzentner) von jeder Art. Durch eine weitere Verordnung vom 29. Juni ist der Verkehr mit Buchweizen und Hirse in derselben Weise geregelt wie der mit Hülsenfrüchten.

Torpediert.

Bern, 30. Juni. (WB.) Dem „Temps“ zufolge wurde der italienische Segler „Abellino“ auf der Fahrt von Valencia nach Italien torpediert und versenkt. Dergleichen der italienische Dampfer „Clara“ (5502 Tonnen), welcher einer Genueser Schiffsahrtsgesellschaft gehörte und 1913 erbaut wurde.

Ein italienisches Luftschiff vernichtet.

Berliner Lokalanzeiger berichtet aus Wien: Vor drei Wochen wurde gemeldet, daß in Turin das italienische Luftschiff M. 5, das eben eine Probefahrt beendet hatte, explodiert sei. Nun wird berichtet, daß das Luftschiff durch ein Flugzeug vernichtet wurde, das in voller Fahrt die Ballonhülle aufriß und das Gas zur Explosion brachte, wobei 20 Mann der Luftschifferabteilung getötet wurden.

Zum Urteil über Casement.

Zum Ausgang des Prozesses Casement sagt die Boss. Ztg.: Das Urteil ist so ausgefallen, wie es von einem englischen Gerichtshof erwartet werden mußte. Was der zum Tode Verurteilte unter dem Einsatz seiner irdischen Existenz zu verwirklichen versucht hat, ist dasselbe, wofür nach den großen Worten ihrer Staatsmänner die Engländer selbst in den Krieg gezogen sind. Die Befreiung der Unterdrückten, die Erringung des Rechtes der Unterjochten, — Der Lokalanzeiger schreibt: Die Welt wird in Casement immer den Freiheitskämpfer sehen, wie sie in seinen Landsleuten, die für die Engländer gefallen sind, Freiheitskämpfer sieht. Er hat die Behauptung zurückgewiesen, daß er Geld von Deutschland nach Irland gebracht habe. Sie wird seinem Andenken nicht schaden. Mögen nun die Engländer ihr Rachegefühl voll auskosten und das Todesurteil vollstrecken oder sich damit begnügen, ihn hinter Schloß und Riegel zu halten. Die Tägliche Rundschau meint, wenn das Todesurteil vollstreckt werde, so würde der Geist der Auflehnung in Irland dafür um so lebendiger werden. Als gute Rechner werde den Engländern vielleicht die volle Befriedigung ihrer Rachegefühle zu kostspielig erscheinen.

Aus Bayern.

Bekämpfung des Gemüsewuchers in München.

Verschiedene Händler und Gärtner auf dem Viktualienmarkt machen sich auch „die Konjunktur“ zunutze und fordern geradezu unverschämte Preise. Der Magistrat hat nun angeordnet, daß die Markt-Inspektoren die Preise prüfen. Die Ueberforderer erhalten dann eine einmalige Warnung. Hilft die nichts, dann wird den Verkäufern ihr Standplatz entzogen und außerdem wird Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen sie erstattet. Das Vorgehen dürfte sich auch anderswo empfehlen. Die aus allen Reichsteilen insbesondere dem Westen, eingehenden Klagen über die Zustände in der Gemüseversorgung machen ein schnelles durchgreifendes Vorgehen zur Pflicht. Gemeindebehörden und örtliche Preisprüfungsstellen sollten hier nachdrücklich einschreiten.

Allerlei.

Eine neue Friedensprophezeiung! Eine Weissagung, die sich im Kriege 1870 erfüllte, soll auch dem jetzigen Kriege ein Ende machen. Auf der preussischen Ostseeinsel Fehmarn steht zurzeit eine hohe, alte Pappel in Blüte. Die Fehmarn-Pappel ist seit 1871 das erste Mal wieder mit Blütenschmuck bekleidet. Damals ging laut „Tägl. Rundschau“ von der Insel die Weissagung in die Welt hinaus, daß der Krieg beendet sein werde, bald nachdem die Pappel abgeblüht habe, und es traf zu. Bald nach der Baumbüte kehrten die Krieger aus dem Felde zurück. Wie wieder hat der Baum geblüht. Heute nach fast 46 Jahren blüht der alte Veteran wieder zur Kriegszeit. Und wieder kommt von Fehmarn die Weissagung: Der Krieg sei zu Ende, bald nachdem die Pappel geblüht hat.

Wie sich englische Blätter über die Stimmung in Deutschland unterrichten. Die Londoner Zeitung Titbits brachte einen von der übrigen englischen Presse viel bemerkten Artikel über die Stimmung in Deutschland, zu dem das Material die Schauspielerin Magde Lessing geliefert hatte, die bis vor kurzem an einer Berliner Bühne als Chansonette in Stücken aufgetreten war, die mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit besser im Pult des Direktors geblieben wären. Das Fräulein weiß zu melden, daß die Deutschen „noch sehr viel Papiergeld haben“, daß aber der Haßgesang an England, „der früher in allen Bürgerfamilien gesungen wurde“ (???), unbeliebt geworden sei. Gesungen würde überhaupt nur noch wenig, die Fehnung und der Hunger ließen die armen Deutschen nicht mehr dazu kommen. Fräulein Lessing mag insofern recht haben, als ihre „Schlager“ nicht mehr in dem Maße gesungen werden, wie es früher leider der Fall war; im übrigen aber weiß man nicht, was man mehr bewundern soll: die Beobachtungsgabe und politische Reife der Operettendiva oder die Unkultur der Londoner Presse, die derartiges Zeug ihren Lesern vorsetzt.

Paris, 29. Juni. (Ueber Bern.) In dem Versuchslaboratorium eines für die Landesverteidigung arbeitenden Werkes bei La Plaine St. Denis ereignete sich eine heftige Explosion, die das Gebäude zerstörte. Zwei Chemiker erlitten schwere Brandwunden, an denen der eine verstarb.

Wer Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!